



# **Kreisschützenverband Nesselblatt**

**Stand: 01.Januar 2020**

## **Sicherheitsbelehrung 2020**

### **1 Allgemein**

- Grundsätzlich gilt immer: „Sicherheit geht vor!“
- Schusswaffen sind immer so zu handhaben, als seien sie geladen
- Mitglieder, die im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind und den Verein verlassen, sind vom Vorstand an die Aufsichtsbehörde zu melden.
- Die jährliche Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung wird durch eigenhändige Unterschrift in beigefügter Liste bestätigt und ist vom Verein aufzubewahren.
- Alle zur Standaufsicht berechtigten und benannten Mitglieder müssen in einer Tabelle aufgeführt sein. Diese soll aushängen. Bei Anforderung durch die Aufsichtsbehörde an diese auszuhändigen.
- Die Teilnahme am Schießen ist nur mit Schusswaffen/Munition erlaubt, für die auch eine behördliche Genehmigung besteht.
- Das Schießen ist nur mit Waffen in technisch einwandfreiem Zustand erlaubt (TÜV-Prüfungen beachten).
- Waffenbesitzkarten sind bei jedem Schießen / Wettkampf mitzuführen.
- Bei nicht vorhandener WBK ist der Schütze vom Schießen auszuschließen.
- Zum Schießsport gehört sportliche Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme.

### **2 Aufbewahrung**

Schusswaffen müssen grundsätzlich in klassifizierten Aufbewahrungsbehältnis aufbewahrt werden:

- Ungeladen
- Nicht zugriffsbereit
- Luftdruckwaffen in einem festen, verschließbaren Schrank

Es sind nur noch Waffenschränke der Widerstandsgruppe 0 oder 1 zugelassen.

Ausnahme: Wer vor der Änderung des Waffengesetzes ( 06.07.2017 ) Waffen in den alten A – und B – Schränken gelagert hat, darf dies auch weiterhin machen. Hier gilt Bestandsschutz.

Munition grundsätzlich getrennt von den Waffen, entweder:

- In einem separaten Fach im gleichen Waffenschrank oder
- über Kreuz im jeweiligen anderen Waffenschrank oder
- In einem separaten Tresor oder
- In einem mit einem Schwenkriegel verschließbaren Behältnis

Die kurzweilige Aufbewahrung von Waffen und Munition im Gastraum der Schießstätte vor und nach dem Schießen darf nur im verschlossenen Transportbehältnis mit Zustimmung des Gastwirtes erfolgen. Im Transportbehältnis befindet sich die Waffe im geöffneten, gesicherten Zustand zusammen mit der Munition (in der Verpackung).

### **3 Transport**

Waffentransport nur mit Sachkunde oder offiziellem Transportauftrag.

Der Waffentransport hat in einem geeigneten verschlossenem Transportbehältnis zu erfolgen:

- Ungeladen
- Nicht zugriffsbereit
- Munition darf in seiner Verpackung im verschlossenen Transportbehälter mitgeführt werden.

Folgende Papiere sind erforderlich während des Transportes:

- Personalausweis
- WBK oder beglaubigte Kopie der WBK

Wer nicht eigene und/oder zusätzlich fremde Waffen transportiert benötigt

- zusätzlich die WBK oder Kopie der WBK des Waffenbesitzers
- und den Transportauftrag des Waffenbesitzers

## **4 Schießstätte**

---

Schießstätten werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen!!!

Veränderungen müssen ggf. der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht selbst anwesend sind, muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschn. 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2) schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.
2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen - mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb. (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und - Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.
3. Mit allen anderen Waffen darf erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geschossen werden.

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter), deren Name auf der Schießstätte ausgehängt ist, durchzuführen.

Den Anordnungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die entgegen den Vorschriften handeln oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstandbenutzung durch die Standaufsicht oder den Schießleiter ausgeschlossen werden.

Munition an Nichtberechtigte darf nur zum sofortigen Verbrauch in der entsprechenden Menge überlassen werden, ggf. Rücknahme.

## **5 Schießstand = Schützenstand**

---

Es dürfen nur **für den Schießstand zugelassene Waffen und Munition** verwendet werden.

Der Genuss von alkoholischen Getränken oder sonstiger berauschender Mittel beeinträchtigt die Sicherheit im Schießsport, eine Beurteilung erfolgt durch die Standaufsicht.

Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich nur aufsichtführende Personen sowie Schützen, die zum Schießen angetreten sind, aufhalten.

Nehmen Jugendliche an dem Schießen teil, muss entweder die Standaufsicht eine Jubali-Ausbildung besitzen oder eine weitere Aufsicht mit Jubali-Ausbildung ist zur Unterstützung anwesend

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn der Schießleiter das Schießen freigibt.

Es dürfen nur Personen schießen, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.

Innerhalb der gesamten Schießstandanlage sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

- Das Herumdrehen mit der Waffe in der Feuerlinie ist verboten, ebenso das Schwenken nach oben und zur Seite!
- Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und Beisein des Waffenbesitzers gestattet!
- Das unnötige Hantieren an Waffen ist zu unterlassen!
- Waffen dürfen nur im Schützenstand geladen werden, auch Probeanschläge sind nur im Schützenstand erlaubt!
- Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt oder in geladenem Zustand weitergegeben werden! (Ausnahme: Hilfestellung durch Standaufsicht)
- Alle Waffen sind mit geöffnetem Verschluss und entnommenen Magazin abzulegen. Bei Revolvern ist die entladene Trommel auszuschnenken!
- Bei „Sicherheit“ oder „Trefferaufnahme“ darf niemand eine Waffe aufnehmen oder mit einer Waffe hantieren, das Nachladen der Magazine ist untersagt!

Bei der Sicherheitsüberprüfung bleibt die Waffe solange in geöffnetem Zustand auf den Kugelfang gerichtet, bis die leitende Standaufsicht weitere Anweisungen erteilt.

Den Kommandos des Leitenden/der Aufsichten ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlung wird mit dem Ausschluss vom Schießen geahndet.

Der Leitende beim Schießen kann bei jedem WBK ~ Inhaber davon ausgehen, dass der Schütze seine Waffe auch in unvorhergesehenen Situationen beherrscht.

Dieses bedeutet jedoch nicht, dass der Leitende am Stand seine Aufsichtspflicht vernachlässigen darf!

Neuschützen und Gäste sind besonders zu beaufsichtigen - so dass Sie zu keinem Zeitpunkt allein mit der Waffe hantieren oder schießen.

## **6 Weitere Sicherheitsbestimmungen nach SPO**

---

Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung. Ausnahme Laden: siehe Vorderlader.

Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.

Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden. (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte in Gewehr- und Pistolenwettbewerben für Behinderte)

Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn

- Die Sicherheitsvorrichtung eingeführt ist, bzw. sich bei Feuerwaffen keine Patrone in der Waffe befindet,
- sich kein Magazin in der Waffe befindet,
- bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
- bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
- bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
- die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.

Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass

- der Verschluss offen ist und
- sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden.

Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.

Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht/Schießleitung/Jury einzuschalten.

Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen, Feldbogen, Sommerbiathlon und Vorderlader sind zu beachten.

Transparente Schutzbrillen gelten nicht als Blende(n).

Bei den Wettbewerben VL sind Schutzbrillen aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Bei den Zentralfeuerwaffen (Regel 2.45 und 2.50 ff.) wird das Tragen von Schutzbrillen empfohlen. Unter dem Begriff Schutzbrillen versteht man einen Augenschutz der das gesamte Auge (von vorne und seitlich) schützt.

Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen.

Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, solange diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen von den Schützen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

Während eines Wettkampfes ist Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

An jedem Schießstand (auch Bogensportplatz) ist an gut sichtbarer Stelle eine Schießstandordnung anzubringen.

Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter (insbesondere verantwortliche Aufsichtspersonen, zur Aufsichtführung berechnete Sorgeberechtigte, zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen) sowie die Kampfrichter/Jury-mitglieder betreten.

Bei Störungen im Schießbetrieb, z. B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffen auf den Geschossfang geschehen.

Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigendeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.

Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.